



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

26.03.2019

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl

- **zum Senat**
- **zu den Großen Fakultätsräten**
- **zur Mitgliederversammlung des
Stuttgarter Zentrums für
Simulationswissenschaften**
- **zum Studierendenparlament**

vom 26. März 2019



Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl

- **zum Senat**
- **zu den Großen Fakultätsräten**
- **zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften**
- **zum Studierendenparlament**

vom 26. März 2019

A. Bekanntmachung der Wahl

I. Besonderheiten

Die letzte Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 eingeführt, wirkt sich auf die Zusammensetzung der Gremien aus: Die eigenständige Mitgliedergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG ist neu eingeführt worden. Weiter hat sich die zahlenmäßige Zusammensetzung des Senats geändert. Hinzugekommen ist durch § 19 Absatz 2 Satz 8 LHG für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch die Möglichkeit der Stimmabgabe in einer Versammlung der jeweiligen fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder.

Nachdem sich im vergangenen Jahr die Amtszeiten der nicht studierenden Wahlmitglieder im Senat, in den Großen Fakultätsräten sowie der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) aufgrund der Änderung des LHG bis zum 30.09.2019 verlängert haben, finden in diesem Jahr Neuwahlen aller Wahlmitglieder zu oben benannten Gremien sowie zum Studierendenparlament statt.

II. Zeitpunkt, Durchführung und Auszählung der Wahlen

1. Form der Wahlen

Die Wahlen finden grundsätzlich für alle Wählergruppen als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl statt.

2. Wahltag und Abstimmungszeiten

Die oben genannten Wahlen finden statt am

- Dienstag, 4. Juni 2019, von 09:00 bis 15:00 Uhr sowie am
- Mittwoch, 5. Juni 2019, von 09:00 bis 15:00 Uhr.

3. Wahlen im Rahmen einer Versammlung

Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG besteht die Möglichkeit, die Wahlen im Rahmen einer Versammlung nach



§ 19 WahIO durchzuführen. Sollten sich die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fakultät für diese Möglichkeit der Stimmabgabe entscheiden, teilt die Dekanin oder der Dekan dies bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag (bis zum 16.04.2019) der Wahlleitung mit.

4. Wahlräume

Die Wahlräume sind auf dem

a. Universitätsbereich Campus-Stadtmitte:

- Kollegiengebäude II (K-II), EG-Foyer, Keplerstr. 17, 70174 Stuttgart,
- Universitätsbibliothek, EG-Foyer, Holzgartenstr. 16, 70174 Stuttgart,

b. Universitätsbereich Campus-Vaihingen:

- Haus der Studierenden, V.5.03, Pfaffenwaldring 5c, 70569 Stuttgart,
- Studentischer Arbeitsraum, UG, Pfaffenwaldring 47, 70569 Stuttgart, sowie
- Internationales Zentrum, UG-Foyer, Pfaffenwaldring 60, 70569 Stuttgart.

Eine Zuweisung der wahlberechtigten Personen zu bestimmten Wahlräumen findet nicht statt.

5. Auszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen, Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen am Donnerstag, 6. Juni 2019, ab 09:00 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Raum 0.005, 70569 Stuttgart.

III. Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit aller gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt einheitlich am 1. Oktober 2019, § 10 Absatz 7 LHG.

Für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG und die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG endet diese nach § 19 Absatz 2 Satz 9 LHG; §§ 14 Absatz 2 Satz 2; 7 Absatz 1 Satz 4 GrundO; § 4 Satz 5 Anhang zu § 9 GrundO; § 7 Absatz 1 OrgS am 30. September 2020.

Für die Mitglieder der übrigen Gruppen endet die Amtsperiode am 30. September 2023 nach § 19 Absatz 2 Satz 9 LHG; §§ 14 Absatz 2 Satz 3; 11 GrundO; § 4 Satz 5 Anhang zu § 9 GrundO.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

a. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 GrundO gehören dem Senat als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen an:

- zwei (2) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG aus jeder Fakultät, die von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
- vier (4) Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
- sechs (6) Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
- zwei (2) Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- vier (4) Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG.



- b. Gemäß § 14 Absatz 2 GrundO gehören den jeweiligen Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:
- drei (3) Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - neun (9) Mitglieder im Falle der Fakultäten 4, 5 und 8 sowie in den übrigen Fakultäten sieben (7) Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 - drei (3) Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
 - ein (1) Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG.
- c. Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 3 des Anhangs zu § 9 GrundO gehören zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) aufgrund von Wahlen an:
- drei (3) Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Anhangs zu § 9 GrundO,
 - sieben (7) Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Anhangs zu § 9 GrundO,
 - drei (3) Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Anhangs zu § 9 GrundO, sowie
 - ein (1) Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Anhangs zu § 9 GrundO.
- d. Gemäß § 22 Absatz 1 der OrgS gehören dem Studierendenparlament aufgrund von Wahlen dreizehn (13) Mitglieder der Studierendenschaft an.

IV. Wahlgrundsätze

1. Verhältniswahl

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber können bis zu zwei Stimmen (kumulieren) gegeben werden. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

2. Mehrheitswahl

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht gegeben sind und ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt mit mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.

3. Wahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abweichend davon werden die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, § 19 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 LHG.

V. Wahlvorschläge

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten, zur Mitgliederversammlung des



Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) und zum Studierendenparlament bis spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (bis zum 04.05.2019) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 b, 70174 Stuttgart, einzureichen. Dies gilt nicht, sofern die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG in einer Versammlung nach § 19 WahlO wählen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Stabsstelle Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

2. Benennung in Wahlvorschlägen

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG der Matrikelnummer sowie der Fakultätszugehörigkeit oder der Einrichtung oder dem Bereich, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehören, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

3. Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers

Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei erkennen lässt.

4. Zurücknahme

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (bis zum 04.05.2019) um 16:00 Uhr zulässig.

5. Ein Wahlvorschlag pro Person

Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.

6. Nennung eines Kennworts

Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

7. Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Falle einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.



8. Anzahl Bewerberinnen / Bewerber pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag bis zu viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG gilt, dass der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten muss, wie Mitglieder zu wählen sind; eine Beschränkung der Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht bei dieser Gruppe nicht.

9. Anzahl Unterzeichnungen der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die

a. Wahlen zum Senat müssen (dies gilt nicht für die Wahlen im Rahmen einer Versammlung nach § 19 WahlO):

- bei der Wählergruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,

b. Wahlen zu den Großen Fakultätsräten und zu der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) müssen:

- bei der Wählergruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe

c. Wahlen zum Studierendenparlament müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin zweifelsfrei erkennen lässt, kenntlich gemacht werden.

10. Angaben der Unterzeichnenden

Unterzeichnerin oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

- a. Familien- und Vorname,
- b. bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG: Matrikelnummer, bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
- c. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung oder der Bereich, dem die unterzeichnende Person angehört,
- d. eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Unterstützungswillen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt,
- e. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der Stellvertretung gegenüber der Wahlleitung:
 - Adresse,
 - Telefon- oder Mobilfunknummer (optional),
 - E-Mail-Adresse (optional)

11. Kein gültiger Wahlvorschlag einer Wählergruppe

Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl insoweit nicht statt.



12. Friedenswahl

Geht bei der Wahlleitung nur ein Wahlvorschlag ein, der höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind, wird diesbezüglich auf die Durchführung der Wahl verzichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber gelten automatisch in der auf dem Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als gewählt.

VI. Stimmabgabe

1. Persönliche Stimmabgabe

Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum ausschließlich mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

2. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Wahlleitung. Die Briefwahlunterlagen können allerdings nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltag (bis zum 27.05.2019) 16:00 Uhr bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24b, 70174 Stuttgart, beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24b, 70174 Stuttgart, abzugeben. Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete oder Bediensteter kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (bis zum 05.06.2019, bis 15:00 Uhr) bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24b, 70174 Stuttgart, eingeht. Im Falle der Übersendung des Wahlbriefs durch die (Haus-)Post berücksichtigen Sie bitte eine ausreichende Postlaufzeit und machen Sie im Zweifel von der Möglichkeit der Abgabe des Wahlbriefs oder der Ausübung des Briefwahlrechts in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24b, 70174 Stuttgart, Gebrauch.

VII. Mitglied eines Wahlgangs

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied eines Wahlgangs (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

VIII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Rechtsgrundlage

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 18 GrundO sowie § 1 des Anhangs zu § 9 GrundO; § 22 f. OrgS; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG.



2. Eintragung im Wählerverzeichnis

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahIO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Studenausweis ausweisen können. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, nach § 6 Absatz 4 WahIO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 WahIO somit spätestens am 36. Tag vor dem ersten Wahltag (spätestens am 29.04.2019), unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 WahIO.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit in nur in einer Wählergruppe

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wählbar und wahlberechtigt, § 2 Absatz 2 Satz 2 WahIO.

a. Diese bestimmt sich wie folgt:

- Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG) oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG) ausüben (§ 10 Absatz 1 Satz 4 LHG). In welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, ist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (bis zum 13.05.2019) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch zu erklären. Unterbleibt eine rechtzeitige Erklärung, wird die Wahlberechtigung von der Universität nach einem Zufallsprinzip bestimmt und eine Aufteilung zu den beiden oben genannten Gruppen zu gleichen Teilen vorgenommen. Die Wahlberechtigung ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe und kann erst zu den nächsten regulären Wahlen dieser Wählergruppe geändert werden. Wird die Wahlberechtigung auf Grund einer unterbliebenen Erklärung von der Universität nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 WahIO bestimmt, kann diese bereits zur nächsten durchzuführenden regulären Wahl, unabhängig von der Wählergruppe, geändert werden.
- Wahlberechtigte der übrigen Mitgliedergruppen können bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (bis zum 13.05.2019) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 10 Absatz 1 Satz 5 LHG). Unterbleibt eine rechtzeitige Erklärung, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe und kann erst zu der nächsten regulären Wahl dieser Wählergruppe geändert werden.

b. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen (§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 LHG, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a GrundO). Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Stuttgart nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen zur Senatswahl wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

c. Akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG sind im Falle der Zugehörigkeit zu



mehreren Fakultäten in nur einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt. Die Zuordnung zu einer Fakultät erfolgt entsprechend der Gewichtung des Beschäftigungsverhältnisses. Ist eine Bestimmung der Wahlberechtigung anhand der Gewichtung des Beschäftigungsverhältnisses nicht möglich, erfolgt sie nach der Reihenfolge der Nennung der Fakultät in der Grundordnung, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (bis zum 13.05.2019) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will. Die Zuordnung ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.

d. Studierende

Sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, so sind sie nur in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation bestimmen. Falls Studierende die Fakultät nach § 2 Absatz 5 Satz 1 WahIO nicht bestimmt haben, so richtet sich ihre Wahlberechtigung nach der Zuordnung des ersten Hauptfachs, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (bis zum 13.05.2019) gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will. Dies ist auch gegenüber dem Studierendensekretariat zu erklären.

e. Beurlaubte Studierende

Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und sind für die Gremien der Universität wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Absatz 2 Satz 2 LHG).

f. Befristet immatrikulierte Zeitstudierende

Weder wahlberechtigt noch wählbar sind an der Universität Stuttgart befristet immatrikulierte Zeitstudierende, die keinen Abschluss an der Universität Stuttgart anstreben (§ 60 Absatz 1 Satz 5 LHG).

IX. Mitgliedergruppen der Gremien

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
- die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 LHG,
- die Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
- die Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG sowie
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Satz 1 LHG grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

X. Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech)

Personen,

- die als Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend im Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) tätig sind und auf Antrag hin vom Vorstand als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
- die als Studierende in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) obliegt,



- die als immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion am Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) durchgeführt wird, geführt werden, oder
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) tätig sind,

sind nur für die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) wählbar und wahlberechtigt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zu § 9 GrundO.

XI. Hinweise

Auf die Einschränkung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Absatz 7, 48 Absatz 5 Satz 2, 61 Absatz 2 Satz 2 LHG wird ausdrücklich hingewiesen.

B. Auslegung der Wählerverzeichnisse

I. Auslegung

Die Wählerverzeichnisse werden vom 35. Tag vor dem ersten Wahltag an (ab dem 30.04.2019) für die Dauer von fünf Arbeitstagen (bis zum 07.05.2019) während der Dienstzeit, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Wahlamt der Universität Stuttgart, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsicht zugänglich gemacht.

II. Beantragung von Berichtigungen/Ergänzungen

1. Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 07.05.2019) durch die Wahlleitung von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
2. Jede wahlberechtigte Person der Universität Stuttgart kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung (vom 30.04.2019 bis spätestens zum 07.05.2019 um 16:00 Uhr) beantragen. Sie hat hierfür die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24b, 70174 Stuttgart, schriftlich zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet.

III. Voraussetzungen der Stimmabgabe

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahlO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Studenausweis ausweisen können.

IV. Präklusion

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

C. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

I. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Gremienwahlen sind

1. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO),
2. die Grundordnung der Universität Stuttgart (GrundO),
3. die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)



4. das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

jeweils in der aktuell geltenden Fassung, welche unter: <http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/> abrufbar sind.

II. Einsicht in die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleitung während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter: <http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleitung zuständig:

Herr Moritz Rahmann
Zentrale Verwaltung
Stabsstelle Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24b
70174 Stuttgart
Telefon 0711.685-82262
Fax 0711.685-82190
Email: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de

Stuttgart, 26. März 2019